

## XLVI.

## E d i c t .

die Ablage, und Verzinsung der, vor dem  
Jahr 1757 in gangbaren, oder kupfernen  
Münz-Sorten angelegten Capitalien  
betreffend.  
von 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu  
Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu  
Pyrmont &c.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Demnach  
Wir berichtet worden, daß verschiedene Debitoren, wel-  
che vor langen Jahren, und insonderheit vor dem Jahr 1757.  
einige Capitalien Zinsbar empfangen haben, diese Capitalien  
einiger vorgängigen Reduction unterwerfen, und fordern  
wollen, daß diese, gleich jenen, welche währenden letzteren  
Krieges-Zeiten aufgenommen worden, reducirt werden müs-  
sen, hieraus aber allerhand Irrungen, und Weiterungen ent-  
stehen können, die sowohl denen Creditoren, als Debitoren  
zum Nachtheil gereichen; So haben Wir, zu dessen Verhäu-  
tung,

tung, nach dem Vorgang anderer Reichsfürsten, welche den  
sogenannten Conventions-Fuß so, wie Wir erwähnt haben,  
hiemit verordnen, und festsetzen wollen, daß die Ablage der  
Capitalien, welche in Bagen, Petermänger, und derglei-  
chen ehemaliger gangbarer Münz angelegt, wegen der Rück-  
zahlung aber etwas besonders nicht stipulirt oder versprochen  
worden, anderster nicht, als in Gold und Silber-Sorten,  
nach dem Conventions-Fuß, das ist, in dem Anschlag der  
alten Louisd'or zu 5. Rthlr. und des Conventions-Thalers  
zu 2. Gulden gerechnet, geschehen, und darnach die stipulirte  
Zinsen, ohne einiger anderweiter Reduction entrichtet werden  
sollen. Ein gleiches soll auch bey der Ablage, und Rückzah-  
lung, auch Verzinsung der in hiesiger ehemaliger Kupfer-  
Münz ante Annum 1757. ausgelehnten Capitalien beobach-  
tet werden, als welche ebensals in jetzigen Conventions-mäßi-  
gen Münz-Sorten, ohne einiger Reduction, nach der in der  
Obligation enthaltener Thaler-Zahl hinweg wieder erstattet wer-  
den sollen. Würde gleichwohl in der Obligation ausgedrück-  
t seyn, daß jemand ein Capital in Louisd'or, Ducaten,  
oder anderen Gold-Sorten empfangen, und jedes Stück zu  
einem gewissen bestimmten Werth erhalten habe, so soll der  
Debitor, wann er seinen Creditoren so viel Stück, als er in  
Gold empfangen, wieder entrichtet, ein mehreres zu zahlen  
nicht

nicht verbunden seyn; Ist aber in der Obligation enthalten, daß der Debitor eine gewisse Summe in Gold, als zum Exempel 100. Rthl. in Gold, oder in Louisd'or, oder Ducaten, ohne fernere Bestimmung des Werths erhalten, so soll der Debitor auch schuldig seyn, die ausgedrückte Summe oder Thaler-Zahl zu jetzigen Conventions-mäßigen Geld-Sorten hinwieder abzuführen, und darnach die Zinszahlung zu verrichten. Urkund Unsers Hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Cancellar-Insigels. Ergeben auf Unserm Hochfürstlichen Residenz-Schloß Neuhaus den 10ten October 1765.

Wilhelm Anton. mpp.)

(L.S.)

**XLVII.**

**XLVII.**  
**Verordnung**  
**wegen des Garn-Handels**  
**von 1765.**

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛ.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Obwohlen von Unseren in Gott ruhenden Herren Vorfahren zu mehreren und wiederholtenmalen wegen des Garn- und Leinen-Handels die heilsamste Verordnungen erlassen worden; so haben Wir dennoch höchst mißfällig vernehmen müssen, daß dieselbe nicht allein gänzlich außer Acht gelassen, sondern auch denselben offenbar entgegen behandelt werde.

Indem aber dieser Handel so beträchtlich ist, daß er billig unter die vornehmste Quellen, wodurch dem Lande ansehnliche Geld-Summen aus anderen Ländern zufließen können, gezehlet werden müsse, so haben Wir Uns daher bewogen gefunden, zum allgemeinen Besten sowohl, als zu Verhütung alles Betrugs und allerhand Unterschleifen hiemit ernstlich zu verordnen, daß

Dritter Theil.

R F

imo.